



DIPL.-ING. WOLFGANG KLUGE  
 Bau- und Sicherheitsingenieur,  
 ö.b.u.v. Sachverständiger für Arbeits-  
 sicherheit im Hoch- und Tiefbau

DIPL.-ING. INGOLF KLUGE

# Sieben Jahre Baustellen-Verordnung: Die Arbeit des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators

## Erfahrungen – Probleme – Perspektiven

Mit Erlass der Baustellen-Verordnung wurde im Bauwesen eine neue Funktion geschaffen, die des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators. Seine Stellung im Kreise aller anderen am Bau Beteiligten ist zwar von Gesetzgeber-Seite ziemlich exakt festgelegt, doch wird sie auch nach sieben Jahren der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis noch sehr verschiedenartig ausgelegt. Akzeptanz und Wirkung des Koordinators hängen von vielen Randbedingungen ab: zum einen bilden dessen Selbstverständnis und Qualifikation und zum anderen die stark differierende Umsetzung der BaustellV durch Bauherren und Aufsichts-Behörden die Grundlage sehr unterschiedlichen Handelns. Der Beitrag zeigt die sich aus den bisherigen Erfahrungen ergebenden Probleme, die aktuellen Entwicklungen und die daraus resultierenden Perspektiven auf – jeweils aus der Sicht der SiGe-Koordinatoren, Bauherren, Planer, ausführenden Firmen und Aufsichtsbehörden.

### Historie

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wurde von der Bundesregierung am 10. Juni 1998 nicht ganz freiwillig erlassen. Es galt damals eine EU-Richtlinie aus dem Jahre 1992 „über die auf zeitlich ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz“ in nationales Recht umzusetzen. Dass die Notwendigkeit dieser neuen gesetzlichen Regelung auch beim Gesetzgeber kontrovers diskutiert wurde erweist sich aus der Tatsache, dass es sechs Jahre und der Androhung eines Vertragsverletzungsverfahrens bedurfte, bis die Verordnung erlassen war.

Der Arbeitsschutz war seinerzeit gegenüber den meisten anderen Mitgliedsstaaten der EU in der Bundesrepublik Deutschland schon sehr weitgehend geregelt. Zum einen gab und gibt es die staatlichen Arbeitsschutz-Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheits-Verordnung, Gefahrstoff-Verordnung, Arbeitsstätten-Verordnung, etc.) und zum anderen das Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, den Berufsgenossenschaften.

Somit war ein Großteil der EU-Richtlinie in Deutschland bereits umgesetzt und der Gesetzgeber regelte nun in der Baustellen-Verordnung nur noch die fehlenden Aspekte. Das Ergebnis ist eine schlanke Vorschrift mit lediglich acht Paragraphen. Was zunächst übersichtlich und leicht überschaubar aussah, entpuppte sich schnell als eine Vorschrift, die Interpretationen und Auslegungen breiten Spielraum lies. Dies wiederum veranlasste die Bundesregierung einen „Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (ASGB) einzusetzen, der die Aufgabe hatte, mit „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB) die Inhalte der Baustellen-Verordnung zu konkretisieren.



Abb. 1: Komplexe Bauabläufe erfordern eine gute Sicherheits-Koordination

Alle inzwischen im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten RAB stellen nach dem Willen des zuständigen Bundesministeriums allgemein anerkannte Regeln der Technik dar. Alle Beteiligten können zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass sie beim genauen Anwenden bzw. dem entsprechenden Umsetzen der Regeln im Falle einer juristischen Auseinandersetzung nicht haftbar gemacht werden können. Aus diesem Grunde ist nicht nur der Text der Baustellen-Verordnung sondern auch die sie konkretisierenden Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Grundlage der folgenden Ausführungen.

#### Normadressat der BaustellV: Der Bauherr

Alle vorgenannten, schon seit längerem existierenden Gesetze und Verordnungen haben eines gemeinsam: sie wenden sich fast ausschließlich an den Arbeitgeber, der die geforderten Auflagen zu erfüllen hat. Bei der Baustellen-Verordnung ist dagegen grundsätzlich neu, dass ein völlig anderer Normadressat festgelegt wurde: nun ist der Bauherr, als Verursacher einer Baumaßnahme, verpflichtet, mit gewissen Maßnahmen für eine wesentliche Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu sorgen.

Diese Tatsache ist einem Bauherren schwer begreiflich zu machen. Er verweist in der Regel auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen der Arbeitgeber und sieht in der Baustellen-Verordnung nur eine weitere Auflage, die das Bauen umständlicher und vor allem teurer macht. Er kann die Vorteile nicht erkennen, die der Gesetzgeber u. a. auch in seine Begründung für den Erlass der BaustellV geschrieben hatte; nämlich dass durch frühzeitiges Planen von Arbeitsabläufen nicht nur das Arbeitsschutz-Niveau auf einer Baustelle deutlich steigen kann, sondern auch die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der auszuführenden Arbeiten.

Um es vorweg zu nehmen: so wie heute in weiten Teilen die Maßnahmen der BaustellV umgesetzt und gelebt werden, hat der Bauherr nur in seltenen Fällen einen wirtschaftlichen Vorteil. Wenn er ihn erkennen könnte, würde es ihm sicher leichter fallen, seiner ihm zugewiesenen Verantwortung gerecht zu werden und alles Notwendige nicht nur zu veranlassen, sondern auch durchzusetzen. Dagegen ist bei bestimmten Bauherren ein anderes Argument für die Bestellung eines Koordinators feststellbar – nämlich ein möglicher Imageschaden im Falle eines Arbeitsunfalles. So wird z. B. in der chemischen wie auch in der pharmazeutischen Industrie, wo ohnehin der Arbeitsschutz eine herausragende Rolle spielt, für eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gesorgt.

Doch in der Regel wird der Koordinator nach wie vor als notwendiges Übel angesehen und auch noch sieben Jahre nach Erlass der BaustellV oft genug erst auf Druck der Behörde beauftragt. Da der Bauherr den wirtschaftlichen Vorteil nicht erkennen kann (oder will), entscheidet in den meisten Fällen die Höhe des Honorars über



Abb. 2 und 3: Verkehrswege: improvisiert und geplant.



die Bestellung eines Koordinators. Dabei sollte eigentlich dessen Qualifikation das wichtigste Entscheidungskriterium sein. Im Rahmen seiner Organisationsverantwortung hat nämlich der Bauherr die Eignung des Koordinators bei Auftragsvergabe zu überprüfen.

Ein weit verbreiteter Irrtum unter Bauherren ist der Glaube, dass sie sich mit Beauftragung eines Koordinators jeglicher Verantwortung und weiterer Verpflichtungen entziehen. Auch mit der Bestellung bleiben Bauherren weiterhin verantwortlich. Dies wurde unlängst mit einer Ergänzung des § 3, BaustellV, manifestiert. Des Weiteren hat der Bauherr für die notwendige Akzeptanz des Koordinators bei allen anderen am Bauvorhaben Beteiligten zu sorgen. Es ist jedoch festzustellen, dass der Bauherr meistens die Arbeit des Koordinators nicht weiter kontrolliert und oft sogar froh ist, wenn dieser seinen Auftrag geräuschlos abwickelt – sich am besten gar nicht auf der Baustelle blicken lässt.

#### Die Eignung des Koordinators

Die Baustellen-Verordnung fordert vom Bauherrn einen oder mehrere „geeignete Koordinatoren“ zu bestellen. Nähere Angaben zur Eignung finden sich im Verord-

nungstext nicht. Erst in der RAB 30 („Geeigneter Koordinator“) wurden Qualifikationskriterien festgelegt. Demnach sollte der Koordinator eine berufliche Ausbildung, mind. 2-jährige Berufserfahrung und spezielle Koordinatoren- und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse besitzen. Daneben werden noch weitere, so genannte weiche Kriterien genannt. So soll der Koordinator u. a. „die Fähigkeit besitzen, Arbeitsabläufe systematisch, vorausschauend und gewerkeübergreifend zu durchdenken, sich anbahnende Gefährdungen zu erkennen und die gebotenen Koordinierungsmaßnahmen zu treffen“. Er soll über ein hinreichendes Maß an Sozialkompetenz verfügen und muss in der Lage sein, sich aktiv für Sicherheit und Gesundheitsschutz einzusetzen.

Letztere Punkte sind für einen Bauherren in der Regel schwer zu überprüfen bzw. im Vorhinein kaum feststellbar. Ein Leichtes wäre es jedoch für ihn, die ersten vier genannten Kriterien zu kontrollieren. Die Praxis zeigt aber, dass selbst verantwortungsbewusst handelnde Bauherren selten die Qualifikation im Detail abfragen. Somit ist es der Koordinator selbst, der sich für geeignet hält, wenn er für ein bestimmtes Bauvorhaben die Leistungen nach BaustellV anbietet. Nach den Erfahrungen des Autors (auch als ö. b. u. v. Sachverständiger) treten nicht selten Kollegen an, die zu irgendeinem Zeitpunkt einen Koordinatoren-Lehrgang besucht haben, aber kaum arbeitsschutzfachliche Kompetenz nachweisen können und sich auch sonst nicht fortgebildet zu haben.

Die Ausbildung der Koordinatoren ist im Übrigen nicht normiert. Lediglich die beiden nach den Anlagen B und C der RAB 30 vorgeschlagenen Lehrgänge nebst detaillierten Inhaltsvorschlägen bieten zur Zeit die einzige einheitliche Grundlage für Lehrgangsträger. Ansonsten sind hier erhebliche Qualitätsunterschiede feststellbar. Die Festlegung von Qualitätsstandards war von Seiten des Gesetzgebers nicht gewollt und nur auf privater Basis unterziehen sich einige Ausbilder freiwillig einem Qualitätsmanagement.



Abb. 4: Fehlgeschlagene oder mangelnde Koordination: unzulässige Gerüstveränderungen wegen notwendiger Herstellung von Leitungsanschlüssen.

## Die Arbeit des Koordinators

Die stark differierende Ausbildung und damit Qualifikation der Koordinatoren und das daraus resultierende stark unterschiedliche Handeln und Auftreten machen es natürlich dem Bauherren nicht leichter, die Rolle des Koordinators zu akzeptieren bzw. zu bewerten.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Koordinators nach Baustellen-Verordnung, der in Anlehnung an den von ihm zu erstellenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auch meistens SiGe-Koordinator oder kurz SiGeKo bezeichnet wird, präventiv zu arbeiten. Schon während der Planung der Ausführung (das ist gemäß RAB 10 die Zeit zwischen Fertigstellung des Planungsentwurfes und der jeweiligen Vergabe) sollen die Grundlagen für eine möglichst sichere Verzahnung der Gewerke auf der Baustelle gelegt werden.

Allein dieser Anspruch scheitert in der Regel an der zu späten Beauftragung des Koordinators. Auch die die BaustellV uneingeschränkt akzeptierenden Bauherren ziehen den SiGeKo in der Regel erst mit Ausführungsbeginn hinzu. Selbst im Falle einer rechtzeitigen Bestellung gelingt es dem Koordinator aufgrund mangelnder Akzeptanz bei den anderen an der Planung Beteiligten nur sehr schwer, sich adäquat und wirkungsvoll einzubringen.

In beiden Fällen verpufft der o. g. Ansatz der BaustellV, frühzeitig die Weichen für sichere Arbeitsabläufe zu stellen. Schon in den Leistungsverzeichnissen sollen den anbietenden Firmen gerade im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz die Informationen gegeben werden, die sie aufgrund fehlender Kenntnisse von den jeweils speziellen baulichen und organisatorischen Randbedingungen nicht haben können.

Jedes Unternehmen hat theoretisch den Anspruch, bei Auftragsvergabe den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausgehändigt zu bekommen oder zumindest Einblick zu erhalten. Auf dessen Grundlage wären die Verantwortlichen der ausführenden Firmen erst wirklich in der Lage, die nach Arbeitsschutz-Gesetz ge-



Abb. 5: Durchdachte Absturzsicherungen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen.

forderte baustellenbezogene Gefährdungs-Beurteilung zu erstellen.

Die Wirklichkeit sieht anders aus: Selten haben die SiGe-Pläne die gewünschte Aussagekraft, oftmals sind sie lediglich eine Auflistung möglicher Gefährdungen auf einer (nicht unbedingt der) Baustelle und eine Aufzählung von üblichen Lösungsmaßnahmen – gerade Letztere sollten eigentlich sehr konkret beschrieben sein. Ursache hierfür sind zumeist fehlende Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Koordinator in der Planungsphase oder aber durchaus auch dessen manchmal zu beobachtendes geringes Engagement.

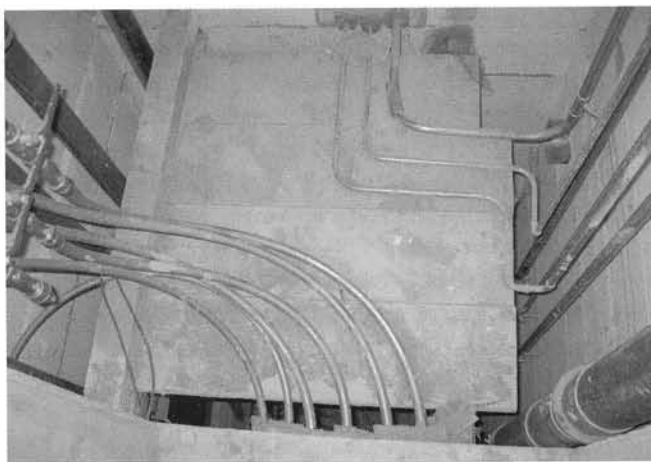


Abb. 6: Effektive Planung für schnellere Ausführung und hohe Arbeitssicherheit in einem Versorgungsschacht: Absturzsicherung und Arbeitsplattform in einem.

### Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Häufig wird über die sinnvolle Form des SiGe-Planes diskutiert. Es ist dem Koordinator überlassen, in welchem Format und in welcher Ausführung er das Dokument erstellt, lediglich die Mindestangaben nach RAB 31 sollte er enthalten. Wichtig ist es, dass der SiGe-Plan von denen, die ihn beachten sollen, nämlich den Beschäftigten auf der Baustelle, verstanden und gelesen werden kann. Dazu eignen sich häufig weder große wandfüllende Pläne mit extrem kleinen Schriften noch dick gefüllte DIN-A4-Ordner, die ein ganzes Arbeitsschutz-Kompendium enthalten.

Schon mit der Aufmachung des SiGe-Planes kann der Koordinator für ein großes Stück Akzeptanz auf der Baustelle sorgen oder aber auf große Ablehnung stoßen. Nur wenn sich jedes Unternehmen in den Unterlagen wieder findet und einen konkreten Bezug zur Baustelle respektive zu den eigenen Ausführungen erkennt, werden die Verantwortlichen die darin enthaltenen Ausführungen ernst nehmen und umsetzen.

Leider wurde in der Vergangenheit allein durch den Begriff Sicherheits- und Gesundheitsschutz-PLAN das Format vorgegeben – nicht zuletzt gefördert durch den sehr weit verbreiteten „Muster“-SiGe-Plan in einem schon kurz nach Erlass der BaustellV von der Bau-Berufsgenossenschaft veröffentlichten Leitfadens. Der Autor

hat deswegen schon vor langem den Ausdruck der SiGe-Planung geprägt, da nicht selten auch andere Lösungen wie z. B. Tabellen-Werke oder eine Kombination aus Plan und beschreibenden Teil sinnvoll sind. Für jedes Bauvorhaben sollte nicht nur inhaltlich, sondern auch vom Format her, ein der Baustelle angepasster SiGe-Plan erstellt werden. Das fordert natürlich dem Koordinator eine gewisse Variabilität ab, die ihm aber später in der Ausführungsphase selbst zu gute kommen kann.

### Der Koordinator auf der Baustelle

Nach den bisherigen Erläuterungen ist es nunmehr kein Wunder, dass der größte Teil der Koordinatoren-Leistung nicht – wie eigentlich vom Gesetzgeber gedacht – in der Planung der Ausführung, sondern während der Ausführungsphase selbst abgewickelt wird. Erfolgreiche Koordination kann aber auch noch zu diesem, im Sinne der BaustellV späten Zeitpunkt betrieben werden. Dies gelingt in der Regel dann, wenn der Koordinator auch während des Bauablaufes der Philosophie des Arbeitsschutzes folgt und präventiv arbeitet.

Trotz mangelnder oder gänzlich fehlender Einflussnahme-Möglichkeit in der Planungsphase ist es dem Koordinator möglich, durch vorausschauendes Durchdenken von Bauabläufen und Führen von Abstimmungsgesprächen mit Bauherren- und Firmen-Bauleitern gegenseitige Gefährdungen abzuwenden oder zumindest zu minimieren. Dementsprechend müssen die Baustellen-Besuche des Koordinators ausgelegt sein.

Es reicht nicht, wie leider häufig zu beobachten, auffällige Arbeitsschutz-Mängel zu dokumentieren, sondern der Koordinator ist auch gefordert, sich dabei Gedanken über die Vermeidung zukünftig zu erwartender Gefahren zu machen. Dies sei einmal an einem typischen Beispiel erläutert. Bei vielen Bauvorhaben ist zu irgendeinem Zeitpunkt der Einsatz eines Dachdecker-Schrägaufzuges wahrscheinlich. Sehr häufig wird dieser an das meist vorhandene Fassaden-Gerüst gestellt und oben an der Entnahmestelle kurzerhand das Geländer entfernt. Damit entsteht für alle das Gerüst nutzenden Beschäftigten in dem betroffenen Gerüstfeld eine erhebliche Absturzgefahr.

Ein guter Koordinator wird diese Situation entweder allein aus seiner baupraktischen Erfahrung oder aber zumindest durch vor-Ort-Gespräche vorhersehen und kann dann immer noch geeignete Maßnahmen ergreifen lassen, z. B. das frühzeitige Anpassen des Gerüsts durch den Gerüstbauer.

### Arbeitsschutz-Niveau bei ausführenden Unternehmen

Erheblich erschwert wird jedoch häufig die Arbeit des Koordinators durch ein mangelndes Arbeitsschutz-Management bei den bauausführenden Firmen. Die allgemein schlechte wirtschaftliche Lage in der Bauwirtschaft lässt viele Unternehmen zuerst beim Arbeitsschutz sparen. Die gängige Praxis, viele Leistungen an noch billigere Subunternehmer zu vergeben, tun dazu ihr Übriges.

Während der Gesetzgeber bei der Entwicklung der Baustellen-Verordnung davon ausgegangen ist, dass jeder Arbeitgeber seinen arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen zumindest weitgehend nachkommt – und davon sollte eigentlich auch jeder Bauherr ausgehen können –, stellt sich dem Koordinator oft ein ganz anderes Bild auf der Baustelle dar. Der Großteil seiner Begehungs-Protokolle stellt in der Regel die Auflistung von Mängeln dar, die eigentlich bei Beachtung der gängigen Vorschriften gar nicht auftreten dürften.

Dabei soll der SiGe-Koordinator eigentlich im Wesentlichen darauf achten, dass die im SiGe-Plan dokumentierten Lösungsmaßnahmen auf der Baustelle auch angewendet und umgesetzt werden. So sollte es genügen, wenn er sich vom Vorhandensein z. B. gemeinsam zu nutzender Sicherheits-Einrichtungen (wie Gerüste, Absturzsicherungen etc.) überzeugt. Sehr schnell stellt er dann beispielsweise fest, dass das im SiGe-Plan ausgewiesene Fassaden-Gerüst etliche, zum Teil erhebliche Abweichungen von der Regelausführung hat. Diese schränken das geforderte Schutzziel ein, so dass der Koordinator gezwungen ist, tätig zu werden.

### Koordinator versus Sicherheitsfachkraft

Durch vorgenannte Problematik rutscht ein SiGe-Koordinator sehr schnell in die Rolle einer Sicherheitsfachkraft für die ausführenden Unternehmen – obgleich das in der Baustellen-Verordnung überhaupt nicht vorgesehen ist. Es fängt damit an, dass Bauleiter, Poliere, Vorarbeiter, etc. oft gar nicht wissen, wie eine sicherheitstechnische Maßnahme nach den berufsgenossenschaftlichen Regeln auszuführen ist. Um etwas zu bewegen wird ein engagierter Koordinator nicht nur einen bestimmten Mangel dokumentieren, sondern auch gleich Erläuterungen zur richtigen Umsetzung geben. Solche „Schulungsmaßnahmen“ haben zumindest für den Koordinator den Vorteil, dass er mit größerer Wahrscheinlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt an anderer Stelle nicht wieder den gleichen Mangel aufdecken muss.



Abb. 7: Dachsanierung:  
Auch bei Instandhaltungsarbeiten müssen sicherheitstechnische Maßnahmen geplant werden.

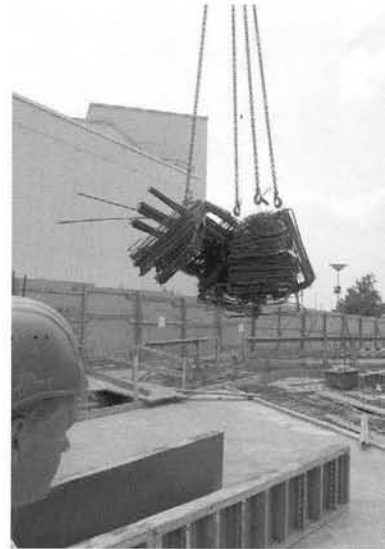


Abb. 8 und 9: Mängel im Kranbetrieb:  
Plastiksack als Lastaufnahmemittel (links);  
Rundstahlpakete aufgehängt an Drahtschlaufen.

Fatal ist jedoch, wenn sich Koordinatoren selbst in die Rolle der beratenden SiFa – möglicherweise noch weisungsbefugt – drängen. Es obliegt dem SiGeKo nicht, in das Verantwortungsgefüge innerhalb eines Unternehmens einzugreifen. Typisches Beispiel wäre z. B. die Anordnung, diese oder jene persönliche Schutzausrüstung zu tragen oder nicht mehr tragen zu müssen. Dies ist allein Sache des Arbeitgebers, der im Rahmen der von ihm zu erstellenden Gefährdungs-Beurteilung entsprechende Festlegungen trifft. Nicht selten entscheidet ein Koordinator, dass auf einer bald fertig gestellten Baustelle auf das Tragen von Schutzhelmen verzichtet werden kann. Wer sagt, dass es nicht doch in Einzelfällen, z. B. bei Arbeiten in Schächten, nach wie vor notwendig ist, Kopfschutz zu tragen.

### Weisungsbefugnis

Kontrovers diskutiert wird, inwieweit ein Koordinator für seine Arbeit vor allem auf der Baustelle eine Weisungsbefugnis haben sollte. Die Baustellen-Verordnung sieht dies nicht vor. Es gibt Stimmen, die behaupten, ein SiGeKo ohne Recht, Anweisungen erteilen zu dürfen, sei ein zahnloser Tiger. Dem entgegen steht die Überzeugung nicht nur des Autors, dass der Koordinator das meiste durch sein persönliches Auftreten, sein Engagement und seine Überzeugungskraft erreicht. Eine vertraglich zugesicherte Weisungsbefugnis, die im Übrigen dann auch in den Bauverträgen verankert sein muss, nützt nichts, wenn die Betroffenen nicht auf die Anweisungen reagieren. Zudem führt die Zuweisung eines Weisungsrechtes grundsätzlich zu einer größeren Haftung und zu einem deutlich erhöhten Mehraufwand, da der Koordinator es nicht bei den Hinweisen (Terminologie BaustellIV) belassen kann, sondern sich ständig davon überzeugen muss, ob seine Weisungen auch befolgt wurden.

Noch ein anderes Argument spricht gegen die Übertragung der Weisungsbefugnis: Die Versicherer nehmen

zwar alle Leistungen nach BaustellV mit in eine Ingenieur- oder Architekten-Haftpflicht-Versicherung auf, werden aber vermutlich ohne gesonderte Vereinbarung zusätzliche Leistungen, wie z. B. das nicht nach BaustellV geforderte Weisungsrecht, im Zweifelsfall nicht mit absichern.

### Die Rolle der staatlichen Arbeitsschutz-Verwaltungen

Die Überwachung der Umsetzung der Baustellenverordnung obliegt den staatlichen Arbeitsschutz-Verwaltungen. Diese sind in den Bundesländern unterschiedlich angesiedelt. In Bayern gibt es noch die Gewerbeaufsichtsämter, in NRW noch die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, in Hessen ist der Arbeitsschutz an die Regierungspräsidien angegliedert und in Baden-Württemberg findet gerade der Wechsel zu den Landratsämtern statt.

Diese in allen Bundesländern gerade vollzogenen oder sich abzeichnenden Veränderungen sorgen durchaus für Verunsicherung bei den Mitarbeitern, zumal es manchmal den Anschein hat, als ob den behördlichen Arbeitsschützern die nötige Lobby in der Politik fehlt. Ein Beleg hierfür sind die Initiativen einiger Bundesländer, die Baustellen-Verordnung oder zumindest die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen wieder abschaffen zu lassen.

Auch festzustellen ist ein stark differierender Kenntnisstand der Baukontrolleure hinsichtlich der sich aus der BaustellV ergebenden Verpflichtungen und damit eine ebenso stark unterschiedliches Handeln gegenüber Bauherren, Koordinatoren und Baufirmen. In manchen Bundesländern bekommt man als SiGeKo nur mit großen Mühen persönlichen Kontakt zu Aufsichtspersonen, während Behörden-Vertreter anderer Länder einen sehr hohen Anspruch an die Arbeit der Koordinatoren erheben und meinen, diese wären für jeden Arbeitsschutzmangel verantwortlich.

### Ungeklärte Haftungsfragen

Diese sich durchaus auch auf Koordinatoren übertragene Verunsicherung wird gemehrt durch juristische Kommentare und erste Gerichtsurteile. Gerade bekannt geworden ist ein Urteil, wonach ein SiGe-Koordinator hätte erkennen müssen, dass die Halterung einer als Verkehrsweg genutzten Leiter defekt war. Der Koordinator ist nun, zusammen mit dem ausführenden Unternehmen gegenüber der auf v. g. Leiter zu Schaden gekommenen Person schadensersatzpflichtig. Es scheint so, als ob der Koordinator zumindest aus juristischer Sicht jetzt Verkehrssicherungspflichten übertragen bekommt, die man bisher ausschließlich den ausführenden Unternehmen zugeordnet hatte.

Hier ist die Politik gefordert, die sich für den Koordinator im Rahmen seiner Tätigkeit ergebenden Haftungen zu klären, z.B. im Rahmen eines juristischen Gutachtens. Dies ist deswegen von herausragender Bedeutung, weil es für die handelnden Personen möglicherweise nicht nur zivilrechtliche sondern auch straf-

rechtliche Konsequenzen haben kann – und Letztere nicht von einer Haftpflicht-Versicherung aufgefangen werden.

Interessant ist auch die Tatsache, dass zur Zeit nur die Koordinatoren im Fokus der Justiz und im Übrigen auch der Regressabteilungen der Berufsgenossenschaft stehen, nicht aber die letztendlich verantwortlichen Bauherren. In allen dem Autor bekannten Fällen wurde im Nachgang an Arbeitsunfälle geprüft, inwieweit der beteiligte Koordinator einen Mangel auf der Baustelle hätte erkennen und abwenden müssen. Es wurde und wird nie hinterfragt, inwieweit man z. B. durch rechtzeitiges Einschalten des SiGeKo und durch präventives Handeln aller Beteiligten einen Unfall hätte vermeiden können. Diese zurzeit zu beobachtende Entwicklung ist sehr bedenklich. Die Konsequenz daraus wäre nämlich, dass der Koordinator eine Baustelle von früh morgens bis spät abends überwacht – und selbst dann könnte er keine unfallfreie Baustelle garantieren.

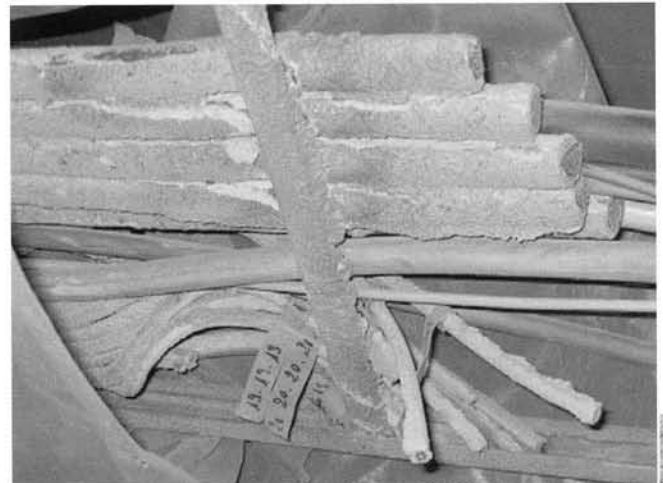


Abb. 10 und 11:  
Wenn Fachleute zu  
spät gerufen werden:  
unsachgemäße  
Gefahrstoff-Sanierung.



### Selten eingefordert: die Unterlage

Während von den Arbeitsschutz-Behörden eine Vorankündigung und das Vorhandensein eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes in der Regel immer eingefordert wird, ohne im Übrigen bei Letzterem die Qualität zu prüfen, wird faktisch nie nach der Unterlage

gefragt. Dieses Dokument ist die Zusammenstellung aller Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Hinblick auf die späteren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk. Liegt es vielleicht daran, dass das Fehlen einer Unterlage keine Ordnungswidrigkeit ist?

Dabei regt nicht selten erst die Initiative des Koordinators im Vorgriff auf die von ihm zu erstellende Unterlage zum Nachdenken bei Planern und Bauherren an. Ein deutliches Indiz hierfür ist die Feststellung, dass seit Erlass der BaustellV auf vielen neuen Flachdächern Sekuranten montiert werden. Mit der Hinterfragung, wie bestimmte wiederkehrende Arbeiten am fertigen Bauwerk sicher ausgeführt werden können, kann der SiGeKo dem Bauherren sehr plausibel die Sinnhaftigkeit der Baustellenverordnung erklären; denn gerade dort lassen sich, über die Nutzungsdauer einer Immobilie betrachtet, wirtschaftliche Vorteile darstellen und erzielen.

### Fazit

Auch wenn der Beitrag in vielen Punkten sehr kritisch ist, kann man doch konstatieren, dass mit guter Arbeit von Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren das Arbeitsschutz-Niveau auf Baustellen deutlich gehoben wird. Dies belegen die Ergebnisse der Umfrage „Netzwerk Baustelle“ aus den Jahren 2003 und 2004, bei denen ein direkter Zusammenhang zwischen guten SiGe-Plänen und hoher Arbeitsschutz-Qualität festgestellt wurde.

Wichtig ist jetzt nur, dass die zweifellos sehr guten Ansätze der Baustellenverordnung nicht durch falsche Auslegungen infrage gestellt und durch die mangelnde Unterstützung aller für die Arbeitssicherheit Verantwortlichen verwässert werden. Hier sind alle Beteiligten gefordert:

- ▶ die Koordinatoren, die nicht einfach schnell ein paar Euro zusätzlich verdienen möchten, sondern durch die Ernsthaftigkeit Ihrer Arbeit effektiv etwas im Arbeitsschutz bewirken;
- ▶ die Bauherren, die ihre gesetzliche wie auch gesellschaftspolitische Verantwortung ernst nehmen und mit ihrem Anspruch an ein mangelfreies Bauwerk auch ein hohes Arbeitsschutz-Niveau einfordern;
- ▶ die Planer, die Hinweise der Koordinatoren nicht als lästig empfinden, sondern mit frühzeitiger Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Arbeitsschutz-Maßnahmen eine Qualitätssteigerung und Bauzeiten-Verkürzung erwarten;
- ▶ die Arbeitsschutz-Behörden, die verstärkt auf die Einhaltung der Vorschriften bei allen Verantwortlichen drängen;
- ▶ die Politik, die auf ungeklärte Fragen insbesondere zur Haftung Antworten und den Kontrollorganen den notwendigen Rückhalt gibt;
- ▶ die Arbeitgeber, die erkennen, dass Arbeitsschutzqualität auch ein Faktor für Wirtschaftlichkeit sein kann.

Ein Weg dorthin ist die vor kurzem erfolgte Gründung des „Initiativkreises Neue Qualität des Bauens“ (inqa bauen). Hier arbeiten in verschiedenen Ebenen und Re-

Abb. 12:  
Koordination  
muss auch  
Lösungen für  
den Endausbau  
anbieten:  
fehlende  
Geländer an  
Treppenläufen.



Quelle (Abb. S. 161–167): Autor

gionen Vertreter von Ministerien, Aufsichtsinstitutionen, Kammern, Verbänden und Gewerkschaften an dem Ziel, Verknüpfungen und Abhängigkeiten von wirksamer Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit Qualität und Wirtschaftlichkeit darzustellen und dann auch zu bewerben.

### Autor

Dipl.-Ing. **Ingolf Kluge**, Bau- und Sicherheitsingenieur, Beratender Ingenieur, ö. b. u. v. Sachverständiger für Arbeitssicherheit im Hoch- und Tiefbau, Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit im Bauwesen „Kluge – Offenbach“

Der Autor betreibt als Beratender Ingenieur in Offenbach ein Ingenieurbüro, welches sich auf alle Fragen der Arbeitssicherheit spezialisiert hat. Seit Inkrafttreten der Baustellen-Verordnung ist Dipl.-Ing. Kluge als Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator nicht nur in der Praxis sondern gleichermaßen auch als Referent verschiedener Lehrgangsträger für Aus- und Fortbildungs-Veranstaltungen tätig. Des Weiteren ist er als Sachverständiger im Fachgebiet „Arbeitssicherheit im Hoch- und Tiefbau“ öffentlich bestellt und vereidigt.

Mit der Einführung der Baustellenverordnung am 1. Juli 1998 hat sich die Baulandschaft verändert. Auch wenn sich die Erfordernisse der Elemente der Baustellenverordnung zögerlich durchsetzen, herrschen größtenteils erhebliche Rechtsunsicherheiten sowie eine Zerfaserung der allgemeinen Entwicklung vor.

Vor diesem Hintergrund wurde der V.S.G.K. am 13. August 1999 gegründet. Durch aktive Mitwirkung in den maßgeblichen Fachgremien soll das neu geschaffene Berufsbild des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators auf ein einheitliches, allgemeingültiges Fundament gestellt werden. Nur so können die Interessen der als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator auftretenden Person geschützt werden und die Qualität der Eignung seriös im Baugeschehen agierender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Hierzu gehört weiterhin die Ausbildung neuer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren auf hohem Niveau sowie die ständige Weiterbildung insbesondere der Verbandsmitglieder.

Weitere Informationen: [www.vsgk.de](http://www.vsgk.de)